



Die Welt nach Basel III

Die Beschlüsse zur Finalisierung der
Basel-III-Reform im Überblick

Von Sascha Bakry, Michael Cluse, Dr. Gil Opher und Wilhelm Wolfgarten

Einleitung

Am 7. Dezember 2017 hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision, BCBS) nach einer mehrjährigen Konsultationsphase das überarbeitete Rahmenwerk „Basel III: Finalising post-crisis reforms“¹ zur (standardisierten) Berechnung der risikogewichteten Aktiva und Capital Floors in der finalen Fassung verabschiedet. Der Veröffentlichung war eine mehrjährige Konsultationsphase vorausgegangen, die separat für die unterschiedlichen Themenbereiche durchgeführt wurde.

Vom BCBS wird die Verabschiedung des Regelwerks offiziell als Abschluss des Basel-III-Pakets bezeichnet, wohingegen am Markt mit Blick auf die weitreichenden Änderungen vielfach die Bezeichnung „Basel IV“ gewählt wird. Der Ausschuss wollte wohl auch den Eindruck vermeiden, dass die neuen Regeln als frühzeitige Nachbesserung des Ende 2010 verabschiedeten Regelwerks zu verstehen seien.

Tatsächlich sind die jüngsten Publikationen in weiten Teilen komplementär: Während in der ersten, unmittelbar durch die Finanzmarktkrise geprägten Phase die Definition des Eigenkapitals, die Festlegung von Mindestkapitalquoten und die Liquiditätskennzahlen im Mittelpunkt standen, widmet sich das neue Paket insbesondere der Risikomessung und dem Zusammenspiel von standardisierten und internen Messverfahren. Nur in wenigen Bereichen werden 2010 eingeführte oder geänderte Regeln durch „Basel IV“ modifiziert. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass zum Gesamtkomplex Basel III/Basel IV auch die Veröffentlichungen des BCBS zu den Marktpreisrisiken und zum Verbriefungsregelwerk sowie weitere Publikationen gehören. Zur Umsetzung dieser Regelungen im europäischen Raum liegen, z.B. in Form der CRR II, teilweise bereits konkrete Entwürfe vor.²

Noch nicht enthalten sind neue Regelungen in Bezug auf die Behandlung von Forderungen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken. Hierzu hat der Basler Ausschuss jedoch zeitgleich einige Vorschläge separat zur Diskussion gestellt. Die Neuregelung der Eigenmittelanforderungen ist somit noch nicht abgeschlossen.³

Mit dem im Dezember 2017 beschlossenen Regulierungspaket soll eine transparente und vergleichbare Berechnung der Kapitalanforderungen erreicht werden, ohne Einbußen bei der Risikosensitivität zu erleiden. Hierzu werden bei den Standardansätzen differenziertere Betrachtungsweisen für die Bewertung der Risikopositionen eingeführt. Zugleich erhöht sich die Bedeutung der Standardansätze durch die eingeschränkte Anwendbarkeit bankinterner Modelle sowie durch den auf die Standardansätze referenzierenden Output-Floor.

Die neuen Vorschriften beziehen sich auf sämtliche Risikoarten und betreffen alle Banken – ungeachtet der Größe und des Geschäftsmodells. Banken, die derzeit die regulatorischen Eigenmittelanforderungen mit Hilfe interner Modelle ermitteln, sind aufgrund des Floors von den Neuerungen in besonderem Maße betroffen.

Abschluss der Überarbeitung der aufsichtlichen Anforderungen an Eigenkapital und Liquidität

Relevanz ausnahmslos für alle Institute

¹ Vgl. <https://www.bis.org/bcbs/publ/d424.pdf>.

² Vgl. <https://www.bis.org/bcbs/basel3/compilation.htm> für eine vollständige Auflistung der relevanten Dokumente. Siehe hierzu auch Deloitte White Paper Nr. 77 „Kommissionsvorschlag CRR II/CRD V“.

³ Vgl. <https://www.bis.org/bcbs/publ/d425.htm>.

Aus den beschlossenen Modifikationen ergeben sich dabei nicht nur Herausforderungen in Bezug auf die konkrete Umsetzung der neuen Anforderungen im Rahmen der Risikoeermittlung. Im Fokus dürften vielmehr auch mit Blick auf die veränderten Kapitalanforderungen strategische Fragestellungen beispielsweise im Hinblick auf bestehende Geschäftsfelder oder die Sinnhaftigkeit einer Weiterentwicklung von internen Modellen stehen. Diese machen eine frühzeitige Analyse der Neuerungen erforderlich.

Das Inkrafttreten der neuen Regelungen ist für 2022 vorgesehen. Die quantitativen Auswirkungsstudien von BCBS und EBA⁴ lassen zum Teil signifikante Veränderungen des Eigenkapitalbedarfs erwarten. Da die Ausschläge in beide Richtungen gehen, bieten sich einzelnen Instituten durch die neuen Regeln gegebenenfalls aber auch neue Geschäftspotenziale.

Mit Hilfe der Datenerhebung der EBA, die im 3. Quartal 2018 durchgeführt wird, möchte die EU-Kommission ein besseres Verständnis der Auswirkungen von Basel IV auf die Institute erlangen. Im Ergebnis könnte es in einer zukünftigen „CRR III“ Unterschiede zwischen den Beschlüssen des Basler Ausschusses und dem anzuwendenden Recht geben. Ein Kommissions-Entwurf der CRR III wird indes wohl nicht vor 2020 vorliegen.

Risikosensitivere Ausgestaltung der Standardansätze

Das verabschiedete Reformpaket beinhaltet eine Überarbeitung der Standardansätze für Kredit-, CVA- und operationelle Risiken. Dabei basieren die neuen Vorgaben im Wesentlichen auf den jeweils letzten Konsultationsvorschlägen, wenngleich an verschiedenen Stellen Anpassungen vorgenommen wurden.

Kreditrisikostandardansatz

In Bezug auf das Kreditrisiko als die wesentliche Risikoart im Bankensektor wird dem Ziel der erhöhten Risikosensitivität primär durch eine differenzierte Aufteilung der Forderungsklassen Rechnung getragen. Insbesondere erfolgt bei der Ableitung des Risikogewichts zukünftig nicht mehr nur eine Differenzierung nach Art des Schuldners, sondern auch nach dem Zweck der Finanzierung. Beispielsweise wird die Forderungsklasse Unternehmen zukünftig in Anlehnung an den IRBA in herkömmliche Unternehmensforderungen und Spezialfinanzierungen aufgeteilt. Im Bereich der Immobilienkredite kommt für die Risikogewichtung dem Loan to Value (LTV) unter Beibehaltung der Möglichkeit des Forderungsplittings besonderes Gewicht zu.

Sofern bei der Ermittlung des Risikogewichts auf externe Ratings zurückgegriffen wird (es steht in nationalem Ermessen, externe Ratings zuzulassen), muss mit angemessener Sorgfalt („due diligence“) überprüft werden, ob das Risikogewicht das tatsächliche Risiko widerspiegelt.

**Verwendung externer Ratings
nach nationalem Ermessen
weiterhin zulässig**

⁴ Vgl. <https://www.bis.org/bcbs/publ/d426.pdf> und <http://www.eba.europa.eu/risk-analysis-and-data/quantitative-impact-study/basel-iii-monitoring-exercise>.

Forderungsklasse/ Themenkomplex ⁵	Wesentliche Aspekte
Sovereigns, Central Banks, Public Sector Entities etc.	<ul style="list-style-type: none"> Keine inhaltliche Änderung Grundsätzliche Überarbeitung folgt eigenständigem Zeitplan Diskussionspapier im Dezember 2017 veröffentlicht
Banks	<ul style="list-style-type: none"> Externe Ratings können voraussichtlich genutzt werden Ohne verwendungsfähiges Rating wird die Einhaltung regulatorischer Kennzahlen (Leverage Ratio, Liquidität, Kapitalquote etc.) zur Ableitung des Risikogewichts herangezogen
Covered Bonds	<ul style="list-style-type: none"> Die Forderungsklasse „Covered Bonds“ wird auf Basler Ebene neu eingeführt (in der CRR bereits lange enthalten) Risikogewichte können Werte zwischen 10 % und 100 % annehmen
Corporates	<ul style="list-style-type: none"> Externe Ratings sind zulässig (nationales Ermessen) Sofern externe Ratings nicht genutzt werden dürfen, erhalten als „Investment Grade“ klassifizierte Unternehmen ein Risikogewicht von 65 % Nicht geratete KMUs erhalten ein einheitliches Gewicht von 85 %
Specialised Lending	<ul style="list-style-type: none"> Die neue Forderungsklasse im KSA für Projekt-, Objekt- und Commodities-Finanzierungen, jedoch ohne Immobilienbezug Risikogewichte i.d.R. höher als allgemeine Unternehmensfinanzierungen
Subordinated Debt, Equities and other capital instruments	<ul style="list-style-type: none"> Deutlicher Anstieg der Risikogewichte für Beteiligungen (bis zu 400 %, i.d.R. mind. 250 %) 150 % Risikogewicht für nachrangige Forderungen
Residential Real Estate	<ul style="list-style-type: none"> Maßgeblich für das Risikogewicht ist die Loan-to-Value-Ratio (LTV, Verhältnis des Kreditbetrages zum Wert der Immobilie bei Vertragsbeginn) Höhere Risikogewichte für Forderungen, deren Cashflow von der finanzierten Immobilie abhängt Realkreditsplitting bleibt nach nationalem Ermessen möglich, unterliegt aber bestimmten Anforderungen Zusätzliche Anforderungen (u.a. Fertigstellung des Objekts, sofern nicht selbstgenutzt)
Commercial Real Estate	<ul style="list-style-type: none"> Ermittlung des Risikogewichts differenziert wie bei Wohnimmobilien nach LTV und Quelle des Cashflows Realkreditsplitting analog Wohnimmobilien geregelt Zusätzliche Anforderungen (u.a. Fertigstellung des Objekts)
Land Acquisition, Development and Construction	<ul style="list-style-type: none"> Ergänzung einer neuen Unterklasse für Grunderwerb und Immobilienprojekte Risikogewicht i.d.R. 150 % (100 %, wenn bereits zu großen Teilen Vorverträge mit Enderwerbern vorliegen)
Retail	<ul style="list-style-type: none"> Unterteilung in zwei Forderungsklassen: Regulatory Retail (Risikogewicht 75 %) und Other Retail Exposures (Risikogewicht 100 %) Der Kreditnehmer muss eine natürliche Person oder ein Kleinunternehmen sein KMUs können bei Erfüllung der Kriterien in die Klasse „Regulatory Retail“ fallen; Bei Nichterfüllung der Kriterien werden sie als KMU in der Forderungsklasse „Corporates“ berücksichtigt
Währungs-Multiplikator	<ul style="list-style-type: none"> Bei Forderungen mit einem Währungs-„Mismatch“ in den Klassen Retail oder Residential Real Estate erhöht sich das Risikogewicht um den Faktor 1,5 (bis zu einer Obergrenze von 150 %)

Tabelle 1: Wesentliche Änderungen im KSA

⁵ Aktuell liegt noch keine offizielle Übersetzung der Basler Beschlüsse vor. Die Forderungsklassen werden daher mit der englischen Bezeichnung benannt.

Sofern externe Ratings nicht verwendet werden dürfen oder kein verwendungsfähiges Rating vorliegt, muss in der Forderungskategorie Banken geprüft werden, ob bei der Gegenpartei bestimmte Kriterien erfüllt sind. Die Ableitung des Risikogewichts erfolgt auf Basis von Qualitätsstufen („grades“). Für Forderungen an Institute mit einer besonders guten CET1-Quote ($\geq 14\%$) und Leverage Ratio ($\geq 5\%$) ist ein bevorzugtes Risikogewicht von 30 % vorgesehen. Banken, die regulatorische Mindestquoten nicht einhalten, sind Grade C zuzuordnen. Sofern lediglich Pufferanforderungen nicht voll erfüllt werden, ist ggf. eine Einstufung in Grade B möglich.

Bei Unternehmensforderungen ist zu prüfen, ob eine Einstufung als „Investment Grade“ möglich ist. Wie bei Bankforderungen entfällt der Rückgriff auf das Sitzlandrating.

Rückgriff auf Sitzlandrating entfällt

Risikopositionen gegenüber Banken						
Bei Verwendung externer Ratings:						
Externes Rating	AAA bis AA-	A+ bis A-	BBB+ bis BBB-	BB+ bis B-	Unter B-	Nicht beurteilt
Risikogewicht	20 %	30 %	50 %	100 %	150 %	siehe SCRA
Kurzfristige Forderungen	20 %	20 %	20 %	50 %	150 %	
Nicht beurteilt oder Verwendung externer Ratings nicht zulässig:						
Standardised Credit Risk Assessment Approach (SCRA)	Grade A		Grade B		Grade C	
Risikogewicht	30 % ⁶ /40 %		75 %		150 %	
Kurzfristige Forderungen	20 %		50 %		150 %	

Tabelle 2: Überblick KSA-Risikogewichte für Forderungen an Banken

Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen							
Risikogewichte für Schuldverschreibungen mit Bonitätsbeurteilung:							
Emissionsrating	AAA bis AA-		A+ bis BBB-		BB+ bis B-		Unter B-
Risikogewicht	10 %		20 %		50 %		100 %
Schuldverschreibungen ohne Bonitätsbeurteilung:							
Risikogewicht Emittent	20 %	30 %	40 %	50 %	75 %	100 %	150 %
Risikogewicht	10 %	15 %	20 %	25 %	35 %	50 %	100 %

Tabelle 3: Überblick KSA-Risikogewichte für gedeckte Schuldverschreibungen

⁶ 30 % Risikogewicht bei CET1-Quote $\geq 14\%$ und Leverage Ratio $\geq 5\%$, sofern alle anderen Grade-A-Kriterien erfüllt sind.

Risikopositionen gegenüber Unternehmen (allgemein)						
Bei Verwendung externer Ratings:						
Rating Kreditnehmer	AAA bis AA-	A+ bis A-	BBB+ bis BBB-	BB+ bis B-	Unter B-	Nicht beurteilt
Risikogewicht	20 %	50 %	75 %	100 %	150 %	100 % (85 % für KMU)
Verwendung externer Ratings nicht zulässig:						
SCRA Grade		Investment Grade		Andere		
Risikogewicht		65 %		100 %		
KMU		85 %				

Tabelle 4: Überblick KSA-Risikogewichte für Forderungen an Unternehmen

Analog zur Differenzierung im IRB-Ansatz sieht der Basler Ausschuss zukünftig auch im Standardansatz eine risikoorientierte Kapitalunterlegung von Spezialfinanzierungen vor. Insgesamt sind drei Unterklassen für Spezialfinanzierungen vorgesehen. Spezialfinanzierungen, bei denen Immobilien im Vordergrund stehen, werden der Forderungsklasse Real Estate zugeordnet.

Spezialfinanzierungen im Standardansatz

Risikopositionen aus Projektfinanzierung, Objektfinanzierung und Rohstofffinanzierung		
Risikopositionen (ausgenommen Immobilien)	Projektfinanzierung	Objekt- und Rohstofffinanzierung
Emissionsrating verfügbar	siehe Unternehmen (allgemein)	
Rating nicht verfügbar oder unzulässig	130 % voroperative Phase 100 % operative Phase 80 % operative Phase (hohe Qualität)	100 %

Tabelle 5: Überblick KSA-Risikogewichte für Projekt-, Objekt- und Rohstofffinanzierung

Mengengeschäft			
Art des Mengengeschäfts	Regulatory Retail	Transactors	Other Retail
Risikogewicht	75 %	45 %	100 %

Tabelle 6: Überblick KSA-Risikogewichte für Positionen des Mengengeschäfts

Für sogenannte „Transactors“ (regelmäßige Begleichung der Forderung, z.B. Kreditkarten mit vollem monatlichem Saldenausgleich) wird mit 45 % ein niedrigeres Risikogewicht im Standardansatz neu eingeführt.

„Transactors“ als neue Unterklasse im Mengengeschäft

Risikopositionen gegenüber Immobilien						
Wohnimmobilien						
Art der Rückzahlung	LTV ≤ 50%	50% < LTV ≤ 60%	60% < LTV ≤ 80%	80% < LTV ≤ 90%	90% < LTV ≤ 100%	LTV > 100%
Rückzahlung <u>nicht abhängig</u> von Cashflows aus Immobilie	20 %	25 %	30 %	40 %	50 %	70 %
Rückzahlung <u>abhängig</u> von Cashflows aus Immobilie	30 %	35 %	45 %	60 %	75 %	105 %
Gewerbeimmobilien						
Art der Rückzahlung	LTV ≤ 60%		60% < LTV ≤ 80%	LTV > 80%		
Rückzahlung <u>nicht abhängig</u> von Cashflows aus Immobilie	Min (60 %, $RW_{\text{Schuldner}}$)		$RW_{\text{Schuldner}}$			
Rückzahlung <u>abhängig</u> von Cashflows aus Immobilie	70 %		90 %	110 %		
Land Acquisition, Development and Construction (ADC)						
Residential ADC loan	100 % ⁷					
Loan to company / SPV	150 %					

Tabelle 7: Überblick KSA-Risikogewichte für Positionen, die durch Immobilien besichert sind

Eine grundlegende Überarbeitung soll die Unterlegung von Immobilienfinanzierungen („Real Estate“) erfahren. Das Risikogewicht soll sich zukünftig am Verhältnis von Forderungsvolumen und Wert der Immobilie („Loan to Value, LTV) orientieren.

Sofern die Immobilie selbst den Cashflow für die Bedienung des Darlehns erwirtschaften muss, kommen höhere Risikogewichte zur Anwendung. Bauträgergeschäfte (ADC) erfordern eine nochmals höhere Kapitelunterlegung, sofern nicht bestimmte Anforderungen erfüllt sind.

Bei der Ermittlung der LTV-Ratio wird auf den Marktwert der Immobilie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses („at origination“) abgestellt. Damit soll verhindert werden, dass zwischenzeitliche Preissteigerungen am Immobilienmarkt zu Finanzierungsblasen führen. In der Praxis bedeutet dies, dass neben dem für die Risikobeurteilung maßgeblichen aktuellen Marktwert auch der historische Wert zur Berechnung verfügbar sein muss. Eine Neubewertung der Immobilie für die Zwecke der Eigenmittelunterlegung ist nur bei einer wertsteigernden Investition in die Immobilie möglich. Verpflichtend ist eine Neubewertung indes, wenn der aktuelle Marktwert unter dem historischen Wert liegen sollte.

Historische Marktwerte als Grundlage der LTV-Berechnung

Alternativ zur Risikogewichtung von Immobilienfinanzierungen anhand der LTV-Quote soll das Realkreditsplitting unter bestimmten Bedingungen weiterhin zulässig sein (Wahlrecht für die jeweilige Jurisdiktion). Danach kann bei Wohnimmobilien ein Forderungsanteil bis zur Höhe von 55% des Immobilienwerts ein Risikogewicht von 20% (60% bei Gewerbeimmobilien) erhalten. Für die Restforderung kommt das Risikogewicht des Schuldners zum

Realkreditsplitting bleibt als Option erhalten

⁷ Reduziertes Risikogewicht, sofern allg. Anforderungen an rechtliche Durchsetzbarkeit, Grundpfandreht, Bewertung etc. erfüllt und das Risiko durch Verträge mit zukünftigen Käufern/Mietern oder angemessene EK-Beteiligung reduziert wird.

Tragen. Hierbei ist allerdings derzeit unklar, ob das Realkreditsplitting – sofern in einer Jurisdiktion zulässig – parallel zur allgemeinen LTV-Berechnungslogik anwendbar ist oder als einzige zulässige Methode zur Risikogewichtsableitung zu sehen ist.

Das Mengengeschäft ist als „Other Retail“ zu behandeln, wenn zwar der Kreditnehmer die Kriterien für das Mengengeschäft erfüllt, das Produkt oder die Geschäftsbeziehung jedoch nicht (Gesamtforderungsvolumen des Kreditnehmers > 1 Mio. Euro oder mangelnde Granularität des Portfolios).

In den Forderungsklassen Retail und Residential Real Estate (Wohnimmobilien) erhöht sich das Risikogewicht, falls Währungsinkongruenzen vorliegen (die wesentlichen Einnahmen erfolgen in einer anderen Währung als die Finanzierung). Der Multiplikator beträgt 1,5, wobei eine Obergrenze von 150 % für das resultierende Risikogewicht gilt.

Neben den Änderungen bei den Forderungsklassen ergeben sich auch Anpassungen bei den Kreditkonversionsfaktoren. Hier ist besonders herauszuheben, dass auch jederzeit und unbedingt kündbare Kreditlinien keine Nullanrechnung mehr erhalten. Die Mindestanrechnung für nicht in Anspruch genommene Kreditzusagen liegt zukünftig bei 10 %.

Kreditrisikominderungstechniken

Die Regelungen zu den Kreditrisikominderungstechniken (reduzierte Kapitalunterlegung, falls Sicherheiten das Verlustrisiko reduzieren) bleiben im Wesentlichen unverändert. Da externe Ratings nur noch berücksichtigt werden können, wenn dies nach nationalem Recht zulässig ist, werden die Regelungen zu den Kreditrisikominderungstechniken hieran angepasst. Dementsprechend können im einfachen Ansatz (Austausch des Risikogewichts) weniger Sicherheiten anerkannt werden. Dies bedeutet, dass neben Staaten nur noch Banken mit „Grade A“-Klassifizierung und Unternehmen, die „Investment Grade“ sind, als Sicherheitengeber anerkannt werden. Hinzu kommen ggf. verpfändete Verbriefungen mit einem Risikogewicht von weniger als 100 %.

Wie bereits ausgeführt, wird die Berücksichtigung von Immobiliensicherheiten im Kreditrisikostandardansatz zukünftig komplexer, da der Beleihungswert durch den LTV eine größere Rolle spielt. Zudem werden die Forderungsklassen, die durch Immobilien besichert sind, stärker ausdifferenziert.

Im umfassenden Ansatz („Comprehensive Approach“), in welchem das unterlegungspflichtige Exposure um den anererkennungsfähigen Marktwert von (Finanz-)Sicherheiten reduziert wird, wurde eine größere Differenzierung der Laufzeitbänder für die Ermittlung der Haircuts vorgenommen: Statt bisher drei Bändern (≤ 1 Jahr, 1–5 Jahre und > 5 Jahre) wird es zukünftig fünf Laufzeitbänder geben. Das mittlere Band wird in 1–3 Jahre sowie 3–5 Jahre geteilt und am „langen Ende“ wird das neue Laufzeitband „ > 10 Jahre“ ergänzt. Dies betrifft jedoch nur Wertpapiere, die nicht von Sovereigns emittiert wurden oder die Verbriefungen sind. Die Haircuts für das Band „1–3 Jahre“ fallen günstiger aus, die Haircuts für Restlaufzeiten „ > 10 Jahre“ sind höher als für die bisherige Laufzeit über fünf Jahren.

Im IRBA bleiben die Regeln ebenfalls grundsätzlich unverändert, jedoch werden – insbesondere für den Fall intern geschätzter LGDs – die Rechenparameter angepasst, sodass bei gleicher Besicherung tendenziell höhere Kapitalanforderungen möglich sind.

Anrechenbare Sicherheiten werden durch die Verschärfung der Regelungen für externe Ratings reduziert

Laufzeitbänder für Haircuts werden im umfassenden Ansatz erweitert

Unterlegung operationeller Risiken

Bei der Berechnung der Kapitalanforderungen für das operationelle Risiko dürfen Institute zukünftig nur noch auf einen Standardansatz zurückgreifen, der „ambitionierte Messansatz“ (advanced measurement approach, AMA) fällt somit, wie im Rahmen der Konsultation vorgeschlagen, weg.

Die Verwendung des internen Ansatzes (AMA) entfällt

Die Mindesteigenkapitalanforderungen für operationelle Risiken (minimum operational risk capital, ORC) ergeben sich zukünftig aus den Komponenten Business Indicator Component (BIC) und Internal Loss Multiplier (ILM):

$$ORC = BIC \times ILM$$

Die Größe BIC wiederum setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen: dem Business Indicator (BI) und dem von der Größe des BI abhängigen Koeffizienten α . Der BI ist die Summe aus drei Ertragsbestandteilen:

1. Zinsen, Leasing und Dividenden (interest, leases and dividend component, ILDC).
2. Dienstleistungen (services component, SC)
3. Finanzergebnis (financial component, FC)

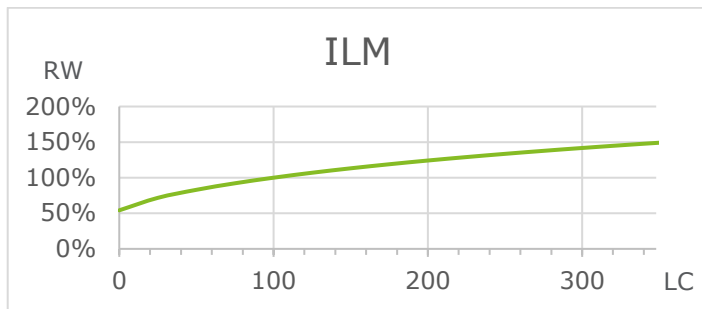
Während nach geltendem Recht die Nettoertragsgröße als 3-Jahres-Durchschnitt zu bestimmen ist, soll zukünftig der 3-Jahres-Durchschnitt der einzelnen Ertragskomponenten einfließen. Da zudem regelmäßig mit Absolutbeträgen von Differenzen oder dem Größeren von Aufwand und Ertrag gerechnet wird, wirken sich negative Ergebnisse nicht mehr günstig auf die Kapitalanforderungen aus. Der Koeffizient α soll 12 % für den anteiligen BI bis 1 Mrd. Euro, 15 % für den 1 Mrd. Euro übersteigenden Teil und 18 % für Geschäftserträge über 30 Mrd. Euro betragen.

Banken, deren BI unter 1 Mrd. Euro liegt, müssen den Internal Loss Multiplier nicht ermitteln. ILM ist in diesem Fall gleich eins.⁸ Für die übrigen Institute gilt:

$$ILM = \ln \left(\exp(1) - 1 + \left(\frac{LC}{BIC} \right)^{0.8} \right)$$

LC bezeichnet an dieser Stelle die Loss Component, welche das 15-Fache der durchschnittlichen Verluste der letzten zehn Jahre aus operationellen Risiken beträgt. Der Multiplikator ist gleich eins, wenn $LC = BIC$.

⁸ Nach nationalem Ermessen kann dies für alle Institute einer Jurisdiktion festgelegt werden.



Grafik 1: Verlauf Internal Loss Multiplier

Die Grafik zeigt den Verlauf des ILM in Abhängigkeit von den historischen Verlusten bei konstantem Business Indicator.⁹ Es zeigt sich, dass zusätzliche Verluste aus operationellen Risiken bei Instituten, die in der Vergangenheit nur geringe Schäden hatten, zu größeren Ausschlägen führen können, da die Sensitivität umso größer ist, je kleiner die Quote aus LC und BIC ist. Da sich die Loss Component aus den durchschnittlichen Verlusten von zehn Jahren ergibt, haben einzelne Schadensfälle indes in der Regel nur begrenzte Auswirkungen. Andererseits wirken sich historische Schadensfälle über einen Zeitraum von zehn Jahren aus. Banken können allerdings beantragen, Schadensfälle unberücksichtigt zu lassen, wenn sie für das Risikoprofil nicht länger relevant sind. Die jährlichen Verlustdaten sollen offengelegt werden.

Erhöhte Sensitivität des ILM bei Instituten mit geringen Schäden in der Vergangenheit

Sofern die Datenreihe der historischen Verluste weniger als zehn Jahre beträgt, darf auch auf eine mindestens fünf Jahre umfassende Datenreihe zurückgegriffen werden. Falls auch dies nicht möglich ist, wird ILM gleich eins gesetzt. Die Aufsicht kann die Verwendung einer kürzeren Zeitreihe verlangen, wenn der Verlustmultiplikator > 1 ist und die Verluste repräsentativ erscheinen.

Insgesamt erhält die institutsinterne Verlusthistorie eine sehr viel größere Bedeutung. Die Prozesse zur Erfassung der Schadensfälle aus operationellen Risiken sollten somit überprüft und ggf. angepasst werden, zumal der Basler Ausschuss explizit „high-quality loss data“ fordert.

⁹ Die BIC wurde zur besseren Vergleichbarkeit konstant auf 100 gesetzt.

Standardansatz für Credit Valuation Adjustments

Künftig erfolgt die Bestimmung der Kapitalanforderungen für Credit Valuation Adjustments (CVA) grundsätzlich entweder nach dem Basisansatz oder dem Standardansatz. Eine Ausnahmeregelung findet jedoch für jene Institute Anwendung, deren Derivatevolumen (Nominalbeträge) 100 Mrd. Euro nicht übersteigt. Diesen Instituten ist es gestattet, die Kapitalunterlegung nach den Regelungen des Kontrahentenausfallrisikos (Counterparty Credit Risk) zu bestimmen.¹⁰

Der interne Modellansatz, der nach BCBS #325 noch vorgesehen war, aber vom Basler Komitee 2016 fallen gelassen wurde, ist wie erwartet im finalen Rahmenwerk nicht mehr enthalten.

CVA-Basisansatz

Der Basisansatz kann in einer vollen und einer reduzierten Form angewendet werden. In Vollanwendung erlaubt er die Berücksichtigung von Hedgingeffekten und richtet sich somit an Institute, die Hedgingmaßnahmen einsetzen. Der reduzierte Ansatz richtet sich an kleinere Institute und erlaubt keine Berücksichtigung von Hedgingmaßnahmen.

Die Risikogewichte, die über den Weg einer aufsichtlichen Formel in die Bestimmung der Kapitalanforderung nach dem Basisansatz eingehen, variieren nach Rating und Branche und werden in nachstehender Tabelle 8 zusammengefasst:

Sector of counterparty	Credit quality or counterparty	
	Investment Grade	High yield/ Not rated
Sovereigns including central banks, multilateral development banks	0,5 %	3,0 %
Local government, government-backed non financials, education and public administration	1,0 %	4,0 %
Financials including government-backed financials	5,0 %	12,0 %
Basis materials, energy, industrials, agriculture, manufacturing, mining and quarrying	3,0 %	7,0 %
Consumer goods and services, transportation and storage, administrative and support service activities	3,0 %	8,5 %
Technology, telecommunications	2,0 %	5,5 %
Health care, utilities, professional and technical activities	1,5 %	5,0 %
Other sectors	5,0 %	12,0 %

Tabelle 8: Risikogewichte Basisansatz

Zwei Ansätze zur Bestimmung des CVA

Basisansatz je nach Form sowohl für kleine als auch große Institute anwendbar

¹⁰ Die Regelungen zum Kontrahentenausfallrisiko wurden vom Basler Ausschuss bereits 2014 überarbeitet und sind daher nicht im Regulierungspaket aus Dezember 2017 enthalten.

CVA-Standardansatz

Die Anwendung des Standardansatzes für CVA-Risiken unterliegt künftig (als einziger der Standardansätze) einer vorherigen Zulassung durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Inhaltlich orientiert sich der Standardansatz für das CVA-Risiko weitgehend am Standardansatz aus dem FRTB, weicht aber in einigen Bereichen von diesem ab. So werden beispielsweise weniger Risikofaktoren berücksichtigt. Für ein ausreichendes Maß an Konservativität wird auf das Ergebnis ein Multiplikator von 1,25 angewendet.¹¹

Standardansatz muss durch Aufsicht genehmigt werden

Die Kapitalanforderung aus dem Standardansatz ergibt sich zusammengefasst aus der Aggregation der Kapitalanforderungen für das Delta- und Vegasisiko über alle Risikotypen und Buckets. Hierzu sind in einem ersten Schritt die Sensitivitäten zu jedem Risikofaktor zu berechnen.

Eingeschränkte Verwendung interner Modelle und Input-Floors

Ein zentrales Ziel der Überarbeitung der Eigenmittelanforderungen war die Verbesserung der Vergleichbarkeit der Kapitalunterlegung in Säule 1. Neben der stärkeren Risikosensitivität der neuen Standardansätze soll dies auch durch eine Überarbeitung der internen Ansätze erfolgen.

Zukünftig entfällt für Forderungen an Banken und (mittel-)große Unternehmen mit einem konsolidierten Jahresumsatz von mehr als 500 Mio. Euro die Möglichkeit, den fortgeschrittenen IRBA anzuwenden. Aktienpositionen, die im Anlagebuch gehalten werden, müssen sogar in jedem Fall nach dem KSA unterlegt werden.

Eigenkapitalanforderungen können nur noch für einzelne Forderungsklassen durch interne Verfahren bestimmt werden

Insgesamt stellen sich die zukünftig möglichen Ansätze wie folgt dar (bei nicht genannten Forderungsklassen sind keine Änderungen vorgesehen):

Portfolio/Exposure	Basel II/CRR: Derzeit verfügbare Ansätze	Basel III: Zukünftig verfügbare Ansätze
Große und mittelgroße Unternehmen (konsolidierter Umsatz > 500 Mio. Euro)	Fortgeschrittener IRBA, Basis-IRBA, KSA	Basis-IRBA, KSA
Banken und andere Finanzinstitute	Fortgeschrittener IRBA, Basis-IRBA, KSA	Basis-IRBA, KSA
Aktien	Verschiedene IRB-Ansätze, KSA	KSA
Spezialfinanzierungen	Fortgeschrittener IRBA, Basis-IRBA, Slotting-Ansatz, KSA	Fortgeschrittener IRBA, Basis-IRBA, Slotting-Ansatz, KSA

Tabelle 9: Überarbeiteter Anwendungsbereich der IRB-Ansätze

Für die Forderungsklasse Corporates wird im IRB-Basisansatz der regulatorische LGD für nicht-nachrangige Forderungen von 45% auf 40% gesenkt. Zudem werden für viele Sicherheitenarten Haircuts auf den Marktwert eingeführt. Im Gegenzug entfällt die bisherige Mindestbesicherungsquote.

¹¹ Im Rahmen der Konsultation wurde der Multiplikator noch mit 1,5 angesetzt. Vgl. BCBS #325. <https://www.bis.org/bcbs/publ/d325.pdf>.

Innerhalb des IRBA werden Input-Floors eingeführt bzw. überarbeitet. Dies bedeutet, dass intern geschätzte Rechenparameter bestimmte Mindestwerte annehmen müssen. Die Mindest-PD steigt beispielsweise von aktuell 0,03 % auf 0,05 % bzw. sogar 0,10 % für bestimmte revolving Retail-Geschäfte.

Der Kreditkonversionsfaktor zur Ermittlung des EAD wird an den Standardansatz gekoppelt und muss mindestens halb so groß sein wie der korrespondierende Wert im KSA. Es ergibt sich folgende Tabelle 10 für die Input-Floors:

Kopplung des Kreditkonversionsfaktors an den Standardansatz

Forderungsklasse	Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)	Loss Given Default	
		unbesichert	besichert
Unternehmen	0,05 %	25 %	Abhängig von der Sicherheit: <ul style="list-style-type: none"> • Finanzsicherheiten: 0 % • Receivables: 10 % • Immobilien: 10 % • Sonst. physische Sicherheiten: 15 %

Tabelle 10: Input-Floors im IRB-Ansatz für Unternehmen

Forderungsklasse im Mengengeschäft	Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)	Loss Given Default	
		unbesichert	besichert
Immobilien	0,05 %	N/A	5 %
QRRE Transactors	0,05 %	50 %	N/A
QRRE Revolvers	0,10 %	50 %	N/A
Sonstiges Retail	0,05 %	30 %	Abhängig von der Sicherheit: <ul style="list-style-type: none"> • Finanzsicherheiten: 0 % • Receivables: 10 % • Immobilien: 10 % • Sonst. physische Sicherheiten: 15 %

Tabelle 11: Input-Floors im IRB-Ansatz für das Mengengeschäft

Bei qualifizierenden revolving Retail-Exposures (QRRE) wird zwischen Transactors (regelmäßige Begleichung der Forderung, z.B. Kreditkarten mit vollem monatlichem Saldenausgleich) und (sonstigen) QRRE-Revolvers unterschieden.

Ferner entfällt für alle Forderungsklassen der Multiplikator von 1,06, der nach geltendem Recht auf alle nach den IRB-Ansätzen ermittelten RWA anzuwenden ist. Diese Änderung wirkt sich günstig auf die Kapitalanforderungen aus, die entsprechend sinken.

Aggregierter Output-Floor

Um die angestrebte Vergleichbarkeit der Kapitalanforderungen in Säule 1 zu erreichen, wird die Verwendung interner Rechenmethoden nicht nur auf bestimmte Bereiche eingeschränkt. Allen Banken, die interne Verfahren anwenden, wird zudem auferlegt, die korrespondierenden Kapitalanforderungen nach dem jeweiligen Standardansatz zu ermitteln.

Die Kapitalanforderungen nach Standardansatz sind zudem im Rahmen der Offenlegungspflichten der Säule 3 zu veröffentlichen.

Darüber hinaus wird aber auch die Gesamtkapitalunterlegung über einen Output-Floor an die Standardansätze gekoppelt. Die risikogewichteten Aktiva (RWA) bei Nutzung interner Modelle können daher zukünftig einen bestimmten Prozentsatz der sich nach den Standardansätzen ergebenden Kapitalanforderungen nicht unterschreiten. Nach einer mehrjährigen Übergangsphase wird dieser Output-Floor bei 72,5 % liegen. Die maximale Ersparnis durch interne Modelle wird somit auf 27,5% der Kapitalanforderungen nach Standardansatz beschränkt. Die Höhe des Floors war Gegenstand intensiver Diskussionen im Basler Ausschuss, da sich die Gesamtkapitalanforderungen – insbesondere bei Instituten mit umfassender Nutzung interner Verfahren – durch den Floor signifikant erhöhen können. Durch die Übergangsfrist, welche sich bis 2027 erstreckt, sollen die betroffenen Institute ausreichend Zeit erhalten, die Kapitalbasis bzw. die Portfolios an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen.

Der Floor wird dabei als aggregierte Untergrenze bezogen auf sämtliche nach Standardansatz ermittelte RWA eingeführt. So fließen beispielsweise auch die RWA für operationelle Risiken in die Vergleichsgrundlage ein, obwohl für diese Risikoart keine interne Modellierung mehr zulässig ist. Eine verursachungsgerechte Zuordnung von Kapitaleffekten wird dadurch zukünftig bei den Instituten erschwert, bei denen der Output-Floor greift.

Die im Konsultationspapier aufgeworfene Frage zur Behandlung von Wertberichtigungen wird im finalen Regelwerk nicht mehr adressiert. Der Ausschuss hat bereits in der Konsultation auf die hohe Komplexität einer Korrektur der unterschiedlichen Berücksichtigung (Anpassung des Exposures im KSA vs. Wertberichtigungsvergleich im IRBA) hingewiesen. Möglicherweise ist dies der Grund für die fehlende Regelung. Ggf. wird dieses Thema im Rahmen der europäischen Umsetzung noch einmal aufgegriffen.

Leverage Ratio

Mit Blick auf ihre Funktion als Korrektiv zu den risikosensitiven Eigenmittelanforderungen ist die Finalisierung der Leverage Ratio folgerichtig ebenfalls im Reformpaket enthalten. Die wesentliche Neuerung ist hierbei die Einführung eines Add-Ons für global systemrelevante Banken. Dieser soll jeweils die Hälfte des im Rahmen der regulatorischen Mindestquote einzuhaltenden G-SIB-Kapitalpuffers betragen. Je größer also das Risiko aus der Systemrelevanz des Instituts beurteilt wird, desto höher fällt grundsätzlich auch die einzuhaltenden risikoneutrale Leverage Ratio aus.

Ergänzend zu diesem Kapitalaufschlag für große Institute hat der Basler Ausschuss auch Modifikationen bei der Berechnung des Exposures vorgenommen. Hiermit wird eine Angleichung an die neuen Standardansätze zur RWA-Ermittlung angestrebt.

Ermittlung der RWA nach Standardansatz auch bei Anwendung interner Verfahren

Eigenkapitalersparnis durch interne Modelle wird auf 27,5 % beschränkt

Berechnung des Floors über alle Risikoarten in aggregierter Form

Einführung eines Add-Ons für G-SIBs

Forderungen an Zentralregierungen und Zentralbanken

Die derzeitige Behandlung von Forderungen an Staaten und Zentralbanken („Forderungsklasse Sovereigns“) ist seit längerem Gegenstand kontrovers geführter Diskussionen. Grundsätzlich sind sich die meisten Marktteilnehmer einig, dass die unterschiedlichen Staaten unterschiedliche Ausfallrisiken darstellen. Die weitgehende Gleichbehandlung – losgelöst vom tatsächlichen Risiko – ist daher sachlich nicht zwingend gerechtfertigt.

Änderungen am bestehenden Regelwerk müssen indes auch die Zustimmung derjenigen Staaten finden, die von den geltenden Bestimmungen profitieren und zukünftig entsprechend schlechtere Zinskonditionen oder einen erschwerten Marktzugang befürchten müssen. Die Veröffentlichung des Basler Ausschusses vom 7. Dezember 2017¹² wird daher lediglich als Diskussionspapier bezeichnet und hat insoweit noch keinen Konsultationscharakter.

Die Überarbeitungsvorschläge setzen bereits bei der Forderungsklassendefinition an. Der Ausschuss schlägt Konkretisierungen für die Definition der Kategorie Zentralregierung sowie die Einführung der Kategorie „andere staatliche Einheiten“ vor. Zu den „anderen staatlichen Einheiten“ sollen subnationale Regierungen sowie Public Sector Entities („PSE“) gehören. Darüber hinaus wird eine Differenzierung zwischen Forderungen an Staaten in nationaler Währung und Fremdwährung vorgeschlagen.

Die Kapitalunterlegung könnte zukünftig auf Basis von differenzierten Risikogewichten im Standardansatz erfolgen. Der IRB-Ansatz würde für Sovereigns entsprechend entfallen. Die Höhe der Risikogewichte wird im Diskussionspapier in Bandbreiten angegeben (vgl. Tabelle 72).

Diskussionspapier für die Behandlung von „Sovereigns“

Überarbeitung der Forderungsklassendefinition

Externes Rating oder OECD CRC	AAA bis AA- 0-2	BBB+ bis BBB- 3	Unter BBB- und nicht beurteilt 4-7 und nicht klassifiziert
Zentralbanken			0 %
Zentralregierungen (nationale Währung)	[0-3] %	[4-6] %	[7-9] %
Zentralregierungen (Fremdwährung)	10 %	50 %	100 %
Andere staatliche Einheiten	25 %	50 %	100 %

Tabelle 72: Vorschlag für Risikogewichte für Forderungen an Staaten im KSA

Der Ausschuss betont, dass auch andere Ansätze zur Behandlung von Forderungen an Staaten denkbar wären, beispielsweise eine granularere Gewichtungstabelle, eine weitere Differenzierung für Forderungen an andere staatliche Einheiten oder aber auch ein einziges Risikogewicht. Außerdem empfiehlt der Ausschuss, zur Reduktion der Abhängigkeit von externen Ratings die Beurteilung der Kreditwürdigkeit eines Staates im Rahmen einer Due Diligence sowie dessen Beurteilung anhand makroökonomischer und fiskalpolitischer Indikatoren einzuführen.

¹² Vgl. <https://www.bis.org/bcbs/publ/d425.pdf>.

Mit Blick auf die Konzentrationsrisiken schlägt der Ausschuss vor, Forderungen an Staaten weiterhin aus dem Large Exposure Regime auszunehmen. Allerdings könnten Add-ons auf das Risikogewicht eingeführt werden. Für die Ermittlung der Aufschläge werden vom Ausschuss unterschiedliche Varianten zur Diskussion gestellt, die jeweils das Forderungsvolumen ins Verhältnis zum CET1-Kapital setzen.

Berücksichtigung von Konzentrationsrisiken durch Add-Ons

Umsetzungsfristen und offene Punkte

Das Reformpaket soll einheitlich zum 1. Januar 2022 in Kraft treten. In Bezug auf den Output-Floor ist gleichwohl ein Übergangszeitraum bis 2027 vorgesehen.

Themenbereich	Umsetzungsdatum
Revision des Kreditrisikostandardansatzes	• 1. Januar 2022
Revision des IRB-Rahmenwerks	• 1. Januar 2022
Revision des CVA-Rahmenwerks	• 1. Januar 2022
Revision der Unterlegung operationeller Risiken	• 1. Januar 2022
Leverage Ratio	<ul style="list-style-type: none"> • Bestehende Exposure-Definition: 1. Januar 2018 • Überarbeitete Exposure-Definition: 1. Januar 2022 • G-SIB Puffer: 1. Januar 2022
Output-Floor	<ul style="list-style-type: none"> • 1. Januar 2022: 50 % • 1. Januar 2023: 55 % • 1. Januar 2024: 60 % • 1. Januar 2025: 65 % • 1. Januar 2026: 70 % • 1. Januar 2027: 72,5 %

Tabelle 83: Umsetzungsdaten/Übergangsfristen

Das einheitliche Inkrafttreten bezieht sich dabei ausdrücklich auch auf den bereits 2016 finalisierten Standardansatz für Marktpreisrisiken („FRTB“). Nicht eingegangen wird hingegen auf den neuen Standardansatz für das Gegenparteiausfallrisiko, der analog zum FRTB bereits in die neue CRR II aufgenommen werden soll. Inwieweit die CRR II – auch im Hinblick auf die Übergangsfristen – ggf. noch angepasst wird, bleibt insoweit abzuwarten.

Der EU-Ministerrat (ECOFIN) hat im Mai 2018 seinen gemeinsamen Standpunkt zur CRR II bekannt gegeben. Demnach die Implementierung von FRTB in zwei Schritten erfolgen: Während zunächst, voraussichtlich im Zuge des Inkrafttretens der CRR II, Meldeanforderungen nach FRTB bestehen, werden die Kapitalanforderungen erst zu einem späteren Zeitpunkt bindend. Die EU-Kommission und das EU-Parlament müssen diesem Vorschlag noch zustimmen.

Strategische Implikationen

Auch wenn die neuen Vorschriften im Vergleich zu den zwischenzeitlich diskutierten Konsultationspapieren etwas entschärft wurden, dürften die Neuerungen mit verschiedenen strategischen Implikationen verbunden sein. Es erscheint daher sinnvoll, die Analyse der neuen Vorschriften frühzeitig anzugehen.

Im Mittelpunkt der Betrachtungen sollte die Frage stehen, inwieweit sich das neue Regelwerk auf die Höhe der Kapitalanforderungen auswirkt. Die hierzu durchgeführten Auswirkungsstudien weisen dabei regelmäßig auf Mehrbelastungen hin. Bei einzelnen Häusern sind sogar RWA-Steigerungen von mehr als 20% ermittelt worden. Das konkrete Ausmaß hängt allerdings stark von institutsindividuellen Faktoren wie dem Geschäftsmodell bzw. der Kundenstruktur ab. Daher kann der zusätzliche Kapitalbedarf nicht pauschal abgeleitet werden, sondern nur auf Grundlage individueller Auswirkungsanalysen. Je früher hiermit begonnen wird, desto weniger Zeitdruck besteht für die Institute bei der Beschaffung des möglicherweise erforderlichen zusätzlichen Kapitals, was sich wiederum positiv auf die Kapitalkosten auswirken dürfte.

Eng hiermit verbunden ist die Fragestellung nach Möglichkeiten zur sinnvollen Nachjustierung des Geschäftsmodells. Auch solche Überlegungen sollten frühzeitig begonnen werden, da sich strukturelle Veränderungen beispielsweise des Kreditportfolios nicht kurzfristig erzielen lassen und auch viele der heute bereits vergebenen Kredite eine Laufzeit über das voraussichtliche Inkrafttreten der neuen Vorschriften hinaus aufweisen.

Diese Analysen betreffen auch und vor allem Banken mit internen Modellen. Mit Blick auf den vorgesehenen Output-Floor von final 72,5 % können sie ihre zukünftigen Kapitalanforderungen nur abschätzen, wenn sie auch alle Standardansätze auf ihr Portfolio einbeziehen. Hierbei müssen sie zudem die Konsequenzen aus der teilweisen Abschaffung der internen Modelle berücksichtigen. Schließlich stellt sich aus Sicht von IRBA-Banken die Frage, inwieweit Weiterentwicklungen der internen Modelle noch lohnenswert sind.

Der Output-Floor hat auch unmittelbare Auswirkungen auf die interne Kapitalsteuerung: Änderungen bei den RWA bei einer einzelnen Risikoart bzw. Forderungsklasse führen nicht zwingend zu gleichen Änderungen im Gesamtkapitalbedarf. Dies erschwert die Kapitalbedarfsplanung und auch die verursachungsgerechte Zuordnung der (Netto-)Auswirkungen auf das Gesamtkapital. Gleichmaßen wird ein risikogerechtes Pricing von Transaktionen erschwert. Hier wird somit unter Umständen eine Anpassung der Gesamtbanksteuerung erforderlich.

Banken, die aktuell die erstmalige Einführung des IRBA erwägen, erhalten indes Planungssicherheit, wenngleich die Umsetzung der neuen Regelungen in europäisches Recht wohl erst mit einer CRR III erfolgen wird. Erste Entwürfe hierzu werden möglicherweise noch einige Zeit auf sich warten lassen, da die Finalisierung der CRR II bzw. CRD V Priorität genießt.

Änderung der Gesamtkapitalanforderungen

Verursachungsgerechte Zuordnung des regulatorischen Kapitals wird durch Output-Floor erschwert

Ausgewählte Veröffentlichungen

Deloitte White Paper

- No. 63: SREP – Neudefinition des aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses durch die EBA**
(von Katrin Budy, Michael Cluse, Andreas Pelzer & Wilhelm Wolfgarten)
- No. 64: Delegierte Verordnung zur LCR – Finalisierung der EU-weiten Liquiditätsanforderungen**
(von Michael Cluse, Dr. Christian Farruggio & Anne Leonhardt)
- No. 66: Fundamental Review of the Trading Book – Der Sensitivity Based Approach**
(von Monika Bi, Christian Seiwald & Thorsten Wächter)
- No. 67: Deloitte Global Risk Management Survey – Wesentliche Ergebnisse der 9. Auflage**
(von Michael Cluse & Jörg Engels)
- No. 68: Capital Floors – Kapitaluntergrenzen für interne Modelle und Ratings**
(von Michael Cluse, Tatjana Heine & Christian Seiwald)
- No. 69: BCBS 279 – Auswirkungen des neuen Standardansatzes auf das Counterparty Credit Risk Exposure**
(von Kurt Blecha & Mario Schlener)
- No. 70: Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch – Überarbeitung der EBA-Leitlinie und Basler Konsultationspapier**
(von Anna Kostiw-Obst & Christian Seiwald)
- No. 71: Die Zukunft interner Modelle für das Kreditrisiko - Herausforderungen für IRBA-Verfahren aus RTS und ITS**
(von Andreas Gänger, Thomas Moosbrucker & Gerrit Reher)
- No. 72: Die zweite Konsultation zum neuen Kreditrisiko-Standardansatz – Due Diligence für externe Ratings**
(von Michael Cluse, Gerhard Dengl, Sebastian Geyer & Dr. Gil Opher)
- No. 74: MREL und TLAC – Neue Anforderungen an die Verlustabsorptionsfähigkeit von Banken**
(von Ralph Maurer, Dr. Gil Opher & Wilhelm Wolfgarten)
- No. 75: IFRS 9 – Neue Vorschriften zum Hedge Accounting – Neuerungen und Praxisimplikationen für Corporates**
(von Martina Lifka & Lars Kalinowski)
- No. 76: Säule III: Offenlegungsanforderungen – Herausforderungen der neuen EBA-Leitlinien**
(von Andreas Cremer & Natalia Treskova)
- No. 77: Kommissionsvorschlag CRR II/CRD V – Überblick über die Herausforderungen aus dem neuen Regulierungspaket**
- No. 78: Die Geschäftsmodellanalyse im Rahmen des SREP**
(von Viktoriia Palii, Sascha Bakry & Christian Seiwald)
- No. 79: IFRS 16 – Auswirkungen auf Handels- und Aufsichtsrecht**
(von Anna Müllerschön, Sebastian Rogg & Dominik Hantschel)
- No. 81: Der neue europäische Rahmen für ABS-Transaktionen – Verbriefungsverordnung und CRR-Änderungen**
(von Andrea Flunker, Dr. Tanja Schlösser & Andrea Weber)

Ihre Ansprechpartner

Deloitte FSI Assurance

Wilhelm Wolfgarten

Partner

Tel: + 49 (0)211 8772 2423

E-Mail: wwolfgarten@deloitte.de

Michael Cluse

Director

Tel: + 49 (0)211 8772 2464

E-Mail: mcluse@deloitte.de

Christian Seiwald

Director

Tel: + 49 (0)89 29036 8134

E-Mail: cseiwald@deloitte.de

Deloitte FSI Advisory

Dominik Damm

Partner

Tel: + 43 (0)1 537 00-5400

E-Mail: ddamm@deloitte.at

Sascha Bakry

Director

Tel: + 43 (0)1 537 00-5820

E-Mail: sbakry@deloitte.at

Deloitte.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Website
www.deloitte.com/de

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 263.900 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.